Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Dünsen dieses Bebauungsplan Nr. 15 „MUNA / Waldstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Dünsen, den ..... L.S. ..... gez. Post
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1: 1.000
,Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.....
GLL"

Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Cloppenburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichtsteuer oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und für Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit dieses im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. 1)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. 2)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg
- Katasteramt Wildeshausen -

Wildeshausen, den ....
Katasteramt Wildeshausen

1) 2) Nichtzutreffendes bitte streichen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 22.06.2010 ..... gez. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Dünsen, den ..... gez. Post
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 31.01.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 31.05.2007 bis 30.06.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dünsen, den ..... gez. Post
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 18.05.2009 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.05.2009 erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 08.06.2009 bis 07.07.2009 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dünsen, den ..... gez. Post
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat den Bebauungsplan Nr. 15 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dünsen, den ..... gez. Post
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.06.2010 im Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 22/10 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 15 ist damit am 25.06.2010 in Kraft getreten.

Dünsen, den ..... gez. Post
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 15 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Dünsen, den ..... gez. Post
Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Dünsen, den .....
GEMEINDE DÜNSEN
Der Bürgermeister

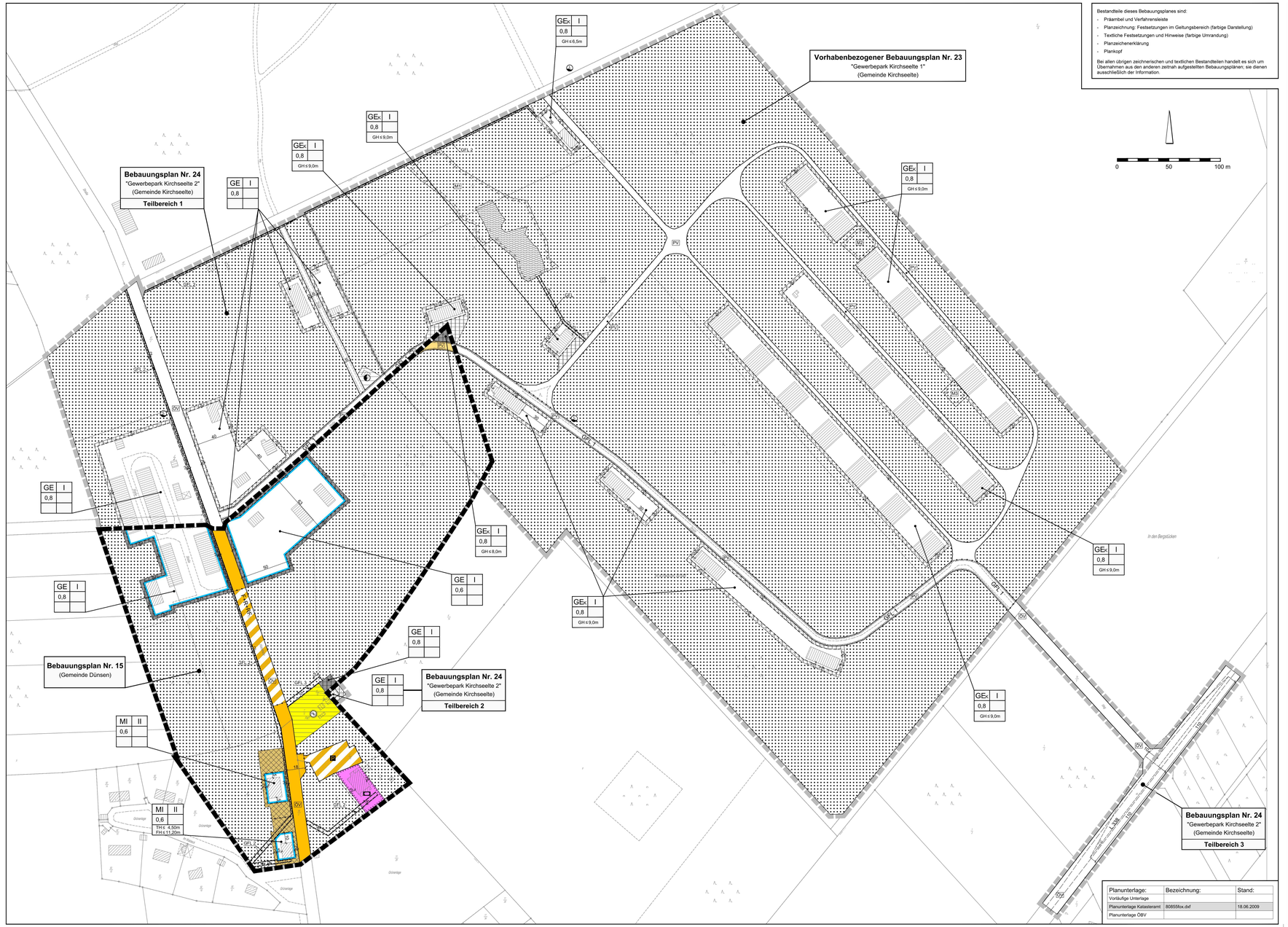

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- Präambel und Verfahrensleiste
- Planzeichnung: Festsetzungen im Geltungsbereich (farbige Darstellung)
- Textliche Festsetzungen und Hinweise (farbige Umrandung)
- Planzeichenerklärung
- Plankopf

Bei allen übrigen zeichnerischen und textlichen Bestandteilen handelt es sich um Übernahmen aus den anderen zeithab aufgestellten Bebauungsplänen; sie dienen ausschließlich der Information.

0 50 100 m

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	80855flox.dxf	18.06.2009
Planunterlage ÖBV		

Textliche Festsetzungen

für den Bebauungsplan Nr. 15 „MUNA/Waldstraße"

(1)
Art der Nutzung

In dem Gewerbegebiet sind nach § 8 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen und gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Vergnügungsstätten nicht zulässig.

In dem Gewerbegebiet, das an die Versorgungsfläche Fernmeldetechnische Anlagen grenzt, sind darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht zulässig.

In dem Gewerbegebiet Ga, mit der Zweckbestimmung „Kistenlagerung" sind Gewerbebetriebe und Anlagen zur Lagerung, Wartung und Reparatur von Oldtimer und Ersatzteilen zulässig. Im einzelnen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig:

- Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.
- Befestigte und unbefestigte Lagerflächen.
- Stellplätze und deren Zuwegungen.

In dem Mischgebiet sind nach § 6 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.

(2)
Maß der baulichen Nutzung

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück weitgehend unterbaut wird, mitzurechnen.

In dem Mischgebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

In dem Gewerbegebieten darf die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

(3)
Bauweise

In dem Gewerbegebieten gilt die abweichende Bauweise: In der abweichenden Bauweise sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig.

(4)
Nebenanlagen und Garagen

Im Mischgebiet sind Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(5)
Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzten Traufe und Firsthöhen baulicher Anlagen gelten als Maximalwerte und beziehen sich auf die Fertigstellungshöhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, das Maß wird mitte mittig von der Fassade und rechtwinklig zur Fahrbahn gemessen.

(6)
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 wird zugunsten der Grundstückseigentümer und –besitzer der Gewerbegrundstücke in den Bebauungsplänen Nr. 24 der Gemeinde Kirchseelte und Nr. 15 der Gemeinde Dünsen ausgewiesen und sichert die Anbindung/Erschließung der Gewerbegrundstück an die L 338.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrechte westlich der Waldstraße (GFL 2) wird zugunsten des Abwasserverbandes ausgewiesen.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 3 wird zugunsten des Grundstückseigentümers des Gewerbegebietes, das an die Versorgungsfläche angrenzt (zum Teil im Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kirchseelte gelegen), festgesetzt.

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Flächen des Bebauungsplanes wurden auf Kampfmittel bewertet, eine Kampfmittelräumung wurde nicht durchgeführt. Werden Kampfmittelgefunden, ist sofort der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Bei größtflächigen Bodeneingriffen sind die Fläche vorab durch einen Feuerwerker zu sondieren.
4. Die Lage der Versorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbepark Kirchseelte 1"

(1)
Art der Nutzung

In dem Gewerbegebieten Ga, mit der Zweckbestimmung „Kistenlagerung" sind Gewerbebetriebe und Anlagen zur Lagerung, Wartung und Reparatur von Oldt- und Oldtimeteilen zulässig, darüber hinaus ist die Lagerung von Gütern für den Einzelhandel, soweit es sich nicht um Gefahrgüter oder grundwassergefährdende Stoffe handelt, ausnahmsweise zulässig. Im einzelnen sind zulässig:

- Die Nutzung der vorhandenen Lager- und Verwaltungsgebäude für Lager- und Reparaturzwecke sowie für Büronutzungen.
- Eingeschossige Anbauten an bestehende Lager- und Verwaltungsgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Die Neuerrichtung von eingeschossigen Lagergebäuden in gleicher oder ähnlicher Bauform wie die bestehenden Gebäuderiegel innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.
- Befestigte und unbefestigte Lagerflächen.
- Stellplätze und deren Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Flächen und der nicht überbaubaren Flächen.
- In nördlichster GE_x eine Wohnung für eine Aufsichts- oder Bereitschaftsperson.

(2)
Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig.

(3)
Höhe baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen sind nur bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Höhe über Bezugsebene zulässig. Bezugsebene ist die Oberkante Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße (in fertig ausgebautem Zustand), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

(4)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 1 gekennzeichnet Fläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der ausgeprägten Biotopstrukturen führen können. Weiterhin ist es verboten, Exemplare, Teile oder Entwicklungsformen der besonders geschützten Pflanzenart Ciefa pulusaris abzusuchenen, abzufüchten, aus oder abzumähen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 2 gekennzeichnet Fläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der ausgeprägten Biotopstrukturen führen können.

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 3 gekennzeichnet Fläche ist es verboten, Exemplare, Teile oder Entwicklungsformen der besonders geschützten Pflanzenart Hupecia selaige abzusuchenden, abzufüchten, aus oder abzumähen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Abzäunung zum Schutz des Wuchsortes herzustellen.

(5)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der südwestlichen privaten Verkehrsfläche (GFL 1) wird zugunsten der Grundstückseigentümer und –besitzer der Gewerbegrundstücke in den Bebauungsplänen Nr. 24 der Gemeinde Kirchseelte und Nr. 15 der Gemeinde Dünsen ausgewiesen.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrechte südlich des Bassenhoopweges (GFL 2) wird zugunsten des Abwasserverbandes ausgewiesen.

Hinweise

1. Im nördlichen Bereich befindet sich nach Hinweis der Denkmalschutzbehörden eine Gruppe von Grabhügeln, die heute oberflächig nicht mehr erkennbar sind. Die vorgesehenen Bauarbeiten sind frühestig mit der Archäologie- und Denkmalpflege abzustimmen, damit u. U. notwendig werdende Ausgrabungen durchgeführt werden können.

   Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Flächen des Bebauungsplanes wurden auf Kampfmittel bewertet, eine Kampfmittelräumung wurde nicht durchgeführt. Werden Kampfmittelgefunden, ist sofort der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Bei größtflächigen Bodeneingriffen sind die Fläche vorab durch einen Feuerwerker zu sondieren.
4. Die Lage der Versorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

für den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark Kirchseelte 2"

(1)
Art der Nutzung

In dem Gewerbegebieten im Teilbereich 1 und im Teilbereich 2 sind nach § 8 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen und gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Vergnügungsstätten nicht zulässig.

In dem Gewerbegebiet im Teilbereich 2 sind gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht zulässig.

(2)
Bauweise

In dem Gewerbegebieten gilt die abweichende Bauweise: In der abweichenden Bauweise sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig.

(3)
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 wird zugunsten der Grundstückseigentümer und –besitzer der Gewerbegrundstücke in den Bebauungsplänen Nr. 24 der Gemeinde Kirchseelte und Nr. 15 der Gemeinde Dünsen ausgewiesen und sichert die Anbindung/Erschließung der Gewerbegrundstück an die L 338.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrechte südlich des Bassenhoopweges und westlich der Waldstraße (GFL 2) wird zugunsten des Abwasserverbandes ausgewiesen.

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Flächen des Bebauungsplanes wurden auf Kampfmittel bewertet, eine Kampfmittelräumung wurde nicht durchgeführt. Werden Kampfmittelgefunden, ist sofort der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Bei größtflächigen Bodeneingriffen sind die Fläche vorab durch einen Feuerwerker zu sondieren.
4. Die Lage der Versorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiet
- GE — Gewerbegebiete
- GE_x — Gewerbegebiete, Zweckbestimmung: Kistenlagerung (siehe Textliche Festsetzung)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH ≤ 7,5m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH = Gebäudehöhe, TH = Traufhöhe, FH = Firsthöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung: Sportanlagen

6. Verkehrsflächen

- PV — Private Straßenverkehrsfläche
- OW — Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche, Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg, Wege für Rettungsfahrzeuge
- P — Öffentliche Straßenverkehrsfläche, Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Zweckbestimmung: Fernmeldetechnische Anlagen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserfläche

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

15. Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (breites / schmales) (siehe Textliche Festsetzung)
- Einzäunung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23, Gemeinde Kirchseelte
- Einzäunung für die Nutzungseinheit im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23, Gemeinde Kirchseelte
- Sichtdreieck (nachrichtliche Übernahme)
- Löschwasserzisterne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gemeinde Dünsen
Samtgemeinde Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 15
"MUNA / Waldstraße"

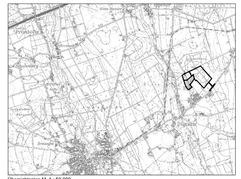

Übersichtsplan M. 1 : 50.000

Juni 2010 M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3247
Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-22
Internet: www.nwp-ol.de
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg
Delmas 0441/971174-23
Email: info@nwp-ol.de